



## INFO Gesellschaft für Informationssysteme Aktiengesellschaft

Hamburg

WKN 620 590, ISIN DE0006205909

### Verlegung der ordentlichen Hauptversammlung vom 2. Juli 2010 sowie Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 30. Juli 2010

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am **Freitag, 30. Juli 2010, um 11.00 Uhr, Hotel Marriott, ABC Straße 52, 20354 Hamburg, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung** ein.

Wie die Gesellschaft feststellen musste, wurde es hinsichtlich der am 19. Mai 2010 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Einladung versäumt, gleichzeitig die nach § 121 Abs. 4a AktG vorgesehene mediale Verbreitung vorzunehmen. Der Vorstand sah sich daher veranlasst, vorsorglich die für den 2. Juli 2010 vorgesehene Hauptversammlung zu verlegen, und die ordentliche Hauptversammlung nunmehr auf den 30. Juli 2010 vollständig neu einzuberufen. Bereits erfolgte Anmeldungen für die verlegte Hauptversammlung am 2. Juli 2010 verlieren damit ihre Wirkung. Anmeldungen zur Hauptversammlung am 30. Juli 2010 müssen neu erfolgen.

#### Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses nebst Lagebericht, Konzernlagebericht, erläuterndem Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2009 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2009 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

- 4. Ersatzwahl für ein ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied**

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft, §§ 95 Abs. 1 S. 2, 96 Abs. 1, 4. Alt., 101 Abs. 1 AktG besteht der Aufsichtsrat insgesamt aus sechs Mitgliedern; davon werden zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß § 76 BetrVG 1952 gewählt, die übrigen Aufsichtsratsmitglieder sind Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre.

Nachdem Herr Frank Winkler zum Ablauf des 31. Dezember 2009 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist, wurde Herr Dr. Christopher Brennan durch Beschluss des Registergerichts als Aufsichtsrat bestellt. Die gerichtliche Bestellung erfolgte bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, auf der ein Ersatzmitglied gewählt werden kann.

Gemäß § 6 Ziff. 3 der Satzung erfolgt die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied Winkler war bis zur Beendigung der Hauptversammlung,

die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt, gewählt.

Da es sich bei Herrn Winkler um ein Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre handelte, ist auch die Hauptversammlung der Gesellschaft für die Ersatzwahl zuständig.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Dr. Christopher Brennan, Vice President Emerging Markets Europe, Middle East and Africa, McAfee, Grünwald, mit Wirkung zum Ablauf dieser Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Herr Dr. Brennan hat folgende andere Mandate in Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren Kontrollgremien: Er ist Mitglied des Aufsichtsrats der OSB AG, München.

Die Hauptversammlung ist nicht an den Wahlvorschlag gebunden.

- 5. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Gewinnabführungsvertrag**

Die INFO AG hat am 10. Mai 2010 mit der INFO Customer Service GmbH mit Sitz in Hamburg (nachfolgend: die Tochtergesellschaft) einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

Der zur Zustimmung vorgelegte Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Tochtergesellschaft ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren jeweiligen Bilanzgewinn an die INFO AG abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen wie im Gewinnabführungsvertrag näher dargestellt – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. § 301 AktG ist in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar.
- Die INFO AG ist gegenüber der Tochtergesellschaft verpflichtet, etwaige während der Vertragsdauer sonst

entstehende Jahresfehlbeträge der Tochtergesellschaft entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung auszugleichen.

- Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der INFO AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- Während der Dauer des Vertrages bei der Tochtergesellschaft gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der INFO AG aufzulösen und zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen zu verwenden oder als Gewinne abzuführen.
- Der Gewinnabführungsvertrag wird mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft und der Hauptversammlung der INFO AG sowie Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft wirksam. Er gilt rückwirkend mit Beginn des Wirtschaftsjahres (1. Januar, 0.00 Uhr) der Tochtergesellschaft, in dem der Gewinnabführungsvertrag wirksam wird. Die Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme erfolgt erstmalig zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Gewinnabführungsvertrag wirksam wird.
- Der Gewinnabführungsvertrag kann erstmalig ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf des Wirtschaftsjahres gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete Körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre, § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 Körperschaftsteuergesetz).
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Gewinnabführungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die für eine steuerlich unschädliche Beendigung anerkannten Gründe, jedoch mit der Maßgabe, dass bereits die teilweise Veräußerung von Geschäftsanteilen der Tochtergesellschaft einen wichtigen Grund darstellt.

Die INFO AG war zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gewinnabführungsvertrages alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft und ist dies auch noch zum Zeitpunkt der Hauptversammlung. Aus diesem Grund sind von der INFO AG weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen an außenstehende Gesellschafter zu gewähren.

Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft hat dem Gewinnabführungsvertrag bereits mit Beschluss vom 11. Mai 2010 zugestimmt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Gewinnabführungsvertrag vom 10. Mai 2010 zwischen der INFO AG und der INFO Customer Service GmbH mit Sitz in Hamburg wird zugestimmt.

#### **Gemeinsamer Bericht des Vorstands der INFO AG und der Geschäftsführung der INFO Customer Service GmbH gemäß § 293a AktG zu Punkt 5 der Tagesordnung**

Vertragsabschluss und Vertragsinhalte sind vorstehend aufgeführt. Regelungen zum Ausgleich und zur Abfindung nach den §§ 304, 305 AktG sind in dem Vertrag nicht enthalten, da dies mangels Vorhandensein außenstehender Gesellschafter nicht erforderlich war. Unternehmensgegenstand der INFO Customer Service GmbH ist die Erbringung von IT-Endkunden-Services, IT Consulting-Leistungen und der Handel mit IT-Geräten. Die INFO Customer Service GmbH nimmt am 1. August 2010 ihre operative Tätigkeit auf. Der Abschluss des Ge-

winnabführungsvertrages erfolgt, um eine steuerliche Organschaft zwischen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaft zu begründen. Die steuerliche Organschaft ermöglicht die sofortige Berücksichtigung der Ergebnisse der Tochtergesellschaft bei der Muttergesellschaft.

Zum Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrages ist die Zustimmung der Hauptversammlung sowie die Eintragung in das Handelsregister erforderlich. Der Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der INFO Customer Service GmbH datiert vom 11. Mai 2010.

Der Gewinnabführungsvertrag, der Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der INFO Customer Service GmbH, der nach § 293a AktG erforderliche gemeinsame Bericht über diesen, die Jahres- und Konzernabschlüsse der INFO AG jeweils nebst Lagebericht der vergangenen drei Geschäftsjahre sowie die Eröffnungsbilanz und der Jahresabschluss 2009 nebst Lagebericht INFO Customer Service GmbH liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der INFO AG Grasweg 62 – 66, 22303 Hamburg, zur Einsicht der Aktionäre aus.

#### **6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Vorstand wird bis zum 1. Juli 2015 dazu ermächtigt, eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben.
- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgeübt werden. Die Ermächtigung erfolgt mit der Maßgabe, dass auf die aufgrund dieser Ermächtigung zu erwerbenden Aktien zusammen mit anderen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat oder noch aufgrund anderweitiger Ermächtigungen erwirbt, nicht mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen.
- c) Der Erwerb erfolgt je nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots.
  - (1) Erfolgt der Erwerb direkt über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Hamburger Wertpapierbörse gemäß Makler-Handelssystem XONTRÖ der skontroführenden Makler der Börse Hamburg (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) oder an einem der Börsenplätze, an denen die Aktien der Gesellschaft gehandelt werden, gemäß einem vergleichbaren System jeweils an den dem Erwerbsgeschäft vorangehenden 5 (fünf) Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten.
  - (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre, dürfen der Kaufpreis je Aktie oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Hamburger Wertpapierbörse gemäß Makler-Handelssystem XONTRÖ der skontroführenden Makler der Börse Hamburg (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem)

oder an einem der Börsenplätze, an denen die Aktien der Gesellschaft gehandelt werden, gemäß einem vergleichbaren System jeweils an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung des Kaufangebots um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen (Annahme nach Quoten). Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien vorgesehen werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und -übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, wieder zu veräußern. Neben der Veräußerung über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre können die erworbenen Aktien, allerdings nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats, als (Teil-) Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen als auch zur Erfüllung von Options- und/oder Wandlungsrechten aus von der Gesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen verwendet werden.

Daneben können die erworbenen Aktien auch eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden; von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabzusetzen und die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung durch Einziehung zu ändern.

Schließlich können die Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5 i.V.m. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden.

- e) Der Gegenwert, zu dem die Aktien der Gesellschaft an Dritte abgegeben werden, darf den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft an der Hamburger Wertpapierbörse gemäß Makler-Handelssystem XONTRO der skontroführenden

Makler der Börse Hamburg (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) oder an einem der Börsenplätze, an denen die Aktien der Gesellschaft gehandelt werden, gemäß einem vergleichbaren System jeweils an den, dem Tag der verbindlichen Vereinbarung mit den Dritten vorangehenden, 5 Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10 %, hinsichtlich vorstehender lit. d) letzter Absatz (Veräußerung an Dritte unter Bezugsrechtsausschluss) 5 %, unterschreiten.

- f) Die Ermächtigungen unter lit. d) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigung in lit. d) anders als durch ein Angebot an alle Aktionäre verwendet werden.
- g) Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 9. Juli 2009 erteilte und bis zum 8. Januar 2011 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben; die in dem vorgenannten Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Juli 2009 enthaltene Ermächtigung zur Verwendung von auf Grund dieses damaligen Beschlusses zurück-erworbener eigener Aktien bleibt bestehen.

#### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 S. 2 AktG zu Punkt 6 der Tagesordnung**

Seit 1998 dürfen deutsche Unternehmen eigene Aktien in begrenztem Umfang auch aufgrund einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung erwerben. Die Laufzeit einer Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien hatte der Gesetzgeber zunächst auf 18 Monate beschränkt. Deshalb ließen sich zahlreiche Gesellschaften im jährlichen Turnus eine solche Ermächtigung einräumen. Im Rahmen der Gesellschaft erfolgte dieses zuletzt mit Hauptversammlungsbeschluss vom 9. Juli 2009. Mittlerweile hat der Gesetzgeber diese 18-monatige Beschränkung mit Wirkung zum 1. September 2009 auf nunmehr höchstens fünf Jahre verlängert.

Die Verwaltung der INFO AG hat sich entschlossen, der Hauptversammlung eine Ausschöpfung des nunmehr seit dem 1. September 2009 bestehenden zeitlichen Rahmens von fünf Jahren zur Beschlussfassung vorzuschlagen. Dies hat aus Sicht der Verwaltung den Vorteil, dass dieser sehr ausführliche Beschluss zur Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nicht jährlich auf die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung gesetzt werden muss, wie es derzeit der Fall ist. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung wird hierdurch erheblich verkürzt.

Die Ermächtigung soll der INFO Gesellschaft für Informationssysteme Aktiengesellschaft die Möglichkeit geben, bis zu 10 % des bestehenden Grundkapitals, dies entspricht derzeit 400.000 Aktien, zu gesetzlich zulässigen Zwecken zu erwerben.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die INFO Gesellschaft für Informationssysteme Aktiengesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl von Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei ist es sinnvoll, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 (einhundert) Stück vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden

Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die Gesellschaft soll durch die vorgeschlagene Ermächtigung in die Lage versetzt werden, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, beim Erwerb von Unternehmen oder Teilen solcher Unternehmen oder zur Erfüllung von etwaig bestehenden Aktienoptionen anbieten zu können. In ersterem Falle verlangen die Globalisierung der Wirtschaft im Allgemeinen und der internationale Wettbewerb im Besonderen die Verfügbarkeit von Aktien der Gesellschaft als Akquisitionswährung in zunehmendem Maße. Die Entscheidung, ob für die vorgenannten Zwecke eigene Aktien oder Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 3a der Satzung genutzt werden, trifft allein der Vorstand, wobei er sich allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lässt.

Dem vorgenannten Zweck trägt die vorgeschlagene Ermächtigung, das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen zu können, Rechnung.

Weiter soll die Gesellschaft eigene Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Schließlich ist vorgesehen, dass erworbene eigene Aktien auch außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden können. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den jeweils aktuellen Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch ist vorgesehen, von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch zu machen. Dem Verwässerungsschutzgedanken der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem solchen Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien erfolgt zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen etwaigen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig bemessen, wie dies nach den Marktbedingungen möglich ist, die zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschen. Indes wird ein etwaiger Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung keinesfalls mehr als 5 % des in diesem Zeitpunkt aktuellen Börsenkurses betragen. Dabei gilt, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen; und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung von 10 % sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Ermächtigungslaufzeit bis zur Ausnutzung der Ermächtigung aus genehmigtem Kapital (§ 3a der aktuellen Satzung) unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden. Aufgrund dieser Beschränkung und der Tatsache, dass sich der Ausgabepreis bei Ausnutzung dieser Ermächtigung am zu diesem Zeitpunkt aktuellen Börsenkurs der Gesellschaft zu orientieren hat, werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Daneben haben die Aktionäre der Gesellschaft grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch einen Kauf von Aktien der Gesellschaft über die Börse aufrecht zu erhalten. Die Ermächtigungen liegen im Interesse der Gesellschaft, weil sie der Gesellschaft zu einer höheren Flexibilität verhelfen. So wird hierdurch beispielsweise die Möglichkeit begründet, neue Investorenkreise zu erschließen.

Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bestehen derzeit nicht. Der

Vorstand wird über die Ausnutzung der Ermächtigung in der jeweils nachfolgenden Hauptversammlung Bericht erstatten.

## **7. Gratifikation für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

Das Geschäftsjahr 2009 hat die INFO AG nicht zuletzt vor dem Hintergrund der allgemeinen Wirtschafts- und Finanzkrise vor große Herausforderungen gestellt. Diese Herausforderungen haben sämtlichen Organen der Gesellschaft erhöhte Leistungen und einen erhöhten Zeitaufwand abgefordert. Um sowohl den überdurchschnittlichen persönlichen und zeitlichen Einsatz der Aufsichtsratsmitglieder als auch die überaus hilfreiche Einbringung ihrer beruflichen Kenntnisse zugunsten der Gesellschaft im vergangenen Kalenderjahr entsprechend würdigen zu können, haben sich Vorstand und Aufsichtsrat entschlossen, der Hauptversammlung die nachstehende Gratifikation zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor zu beschließen:

Den Aufsichtsratsmitgliedern, die im Kalenderjahr 2009 amtiert haben, wird für das Kalenderjahr 2009 eine Gratifikation in Höhe von EUR 7.000,- je Aufsichtsratsmitglied gewährt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser Gratifikation. Soweit Aufsichtsratsmitglieder dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des Geschäftsjahres angehört haben, wird die Gratifikation zeitanteilig gewährt.

## **8. Änderung von § 10 der Satzung (Vergütung des Aufsichtsrats)**

Die Aufgaben des Aufsichtsrats haben sich in den vergangenen Jahren stetig intensiviert, was sich unter anderem an der Rechtsprechung der letzten Jahre zur Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern zeigt, die die Verantwortung sowohl des Gesamtorgans wie auch des Einzelmitglieds hinsichtlich seiner Kontrollfunktion unterstreicht. Vor diesem Hintergrund, wie auch vor dem Hintergrund der gegenwärtigen wirtschaftlichen Gesamtlage hat die INFO AG ein vitales Interesse daran, auch weiterhin qualifizierte Personen für ihren Aufsichtsrat zu gewinnen.

Vergleichbare andere börsennotierte Unternehmen aus dem IT-Bereich honorieren ihre Aufsichtsratsmitglieder ungleich höher, als es die INFO AG derzeit tut. Auch wenn für die Gesellschaft spricht, dass sie bisher ungeachtet dessen qualifizierte Personen als Aufsichtsratsmitglieder gewinnen konnte, erscheint es fraglich, ob dies vor dem Hintergrund der wachsenden Aufgaben und der stetigen Änderungen in der IT-Branche auch zukünftig der Fall sein wird.

Aus diesem Grunde haben sich Vorstand und Aufsichtsrat entschlossen der Hauptversammlung vorzuschlagen, die Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 entsprechend anzupassen. Dabei soll – entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex – die Vergütung weiterhin einen festen und einen variablen Bestandteil enthalten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 10 der Satzung wird wie folgt gefasst:

- „1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Jahresvergütung von jeweils EUR 10.000,- für das abgelaufene Geschäftsjahr (Vergütungsjahr).
2. Daneben erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Vergütungsjahr eine variable, vom Unternehmenserfolg abhängige Jahresvergütung. Die variable Jahresvergütung unterteilt sich in zwei Einzelkomponenten, die bei Erreichen des jeweils vorgegebenen Ziels jeweils EUR 5.000,- betragen:

- a) Übersteigt im Vergütungsjahr die Konzerneigenkapitalrendite nach Steuern des INFO-Konzerns den Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank monatlich ermittelten durchschnittlichen Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen/Anleihen der öffentlichen Hand mit einer Restlaufzeit von über 9 bis einschließlich 10 Jahren um mindestens 5%-Punkte, wird eine variable Jahresvergütung in Höhe von EUR 5.000,-- gewährt.
- b) Übersteigt das Konzernergebnis je Aktie im Vergütungsjahr und im dem Vergütungsjahr vorausgegangenem Geschäftsjahr das Konzernergebnis je Aktie des jeweils entsprechenden Vorjahres um 5 % oder mehr, wird eine variable Jahresvergütung in Höhe von EUR 5.000,-- gewährt.

Der Vergütungsanspruch eines Aufsichtsratsmitglieds beträgt maximal insgesamt EUR 20.000,-- pro Geschäftsjahr, der des Vorsitzenden entsprechend maximal das Doppelte, der des Stellvertreters maximal das Eineinhalbfache dieses Betrages.

Für die Berechnung der variablen Jahresvergütung nach a) und b) ist die in dem mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Konzernabschluss/Konzernlagebericht ausgewiesene Konzerneigenkapitalrendite nach Steuern des INFO-Konzerns bzw. das entsprechend ausgewiesene Konzernergebnis je Aktie maßgebend. Bei einer nachträglichen Änderung der im Konzernabschluss/Konzernlagebericht ausgewiesenen Konzerneigenkapitalrendite nach Steuern bzw. des entsprechend ausgewiesenen Konzernergebnisses je Aktie ist für die Berechnung der variablen Jahresvergütung nach a) und b) der geänderte Wert maßgebend. Ist das Konzernergebnis je Aktie in einem der maßgeblichen Jahre negativ, wird für die Berechnung der Wert Null für dieses Konzernergebnis je Aktie zugrunde gelegt. Führen Veränderungen des Grundkapitals oder der Anzahl der Aktien der Gesellschaft oder Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften dazu, dass die für die Ermittlung der variablen Jahresvergütung nach a) und b) maßgeblichen Konzerneigenkapitalrendite bzw. Konzernergebnisse je Aktie nicht mehr miteinander vergleichbar sind, so sind die entsprechenden Werte in einer die Vergleichbarkeit herstellenden Weise zu bereinigen.

3. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des jeweiligen Geschäftsjahres angehören, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft ein Zwölftel der festen Jahresvergütung gemäß Absatz 1 und einer etwaigen variablen Jahresvergütung gemäß Absatz 2.
4. Die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das Vergütungsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner den Ersatz ihrer baren Auslagen sowie einer auf die Aufsichtsrats- und Ausschusstätigkeitsvergütung entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
6. Die Gesellschaft trägt die Prämien einer angemessenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung der Aufsichtsratsmitglieder (D & O – Versicherung).“

## 9. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer der INFO Gesellschaft für Informationssysteme Aktiengesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2010 sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte zu wählen.

## 10. Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das zeitgleich mit der Einberufung bis zum Ablauf der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.info-ag.de](http://www.info-ag.de) veröffentlichte System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder zu billigen. Der Beschluss begründet weder Rechte noch Pflichten; insbesondere lässt er die Verpflichtungen des Aufsichtsrats nach § 87 AktG unberührt.

## 11. Beschlussfassung über die Änderung von § 6 Ziff. 1 S. 2 der Satzung (Zusammensetzung des Aufsichtsrats)

Aufgrund einer Gesetzesänderung, mit der das BVerfG 1952 zugunsten des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat aufgehoben wurde, soll die Satzung ohne inhaltliche Änderung an die aktuelle Rechtslage angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, zu beschließen, § 6 Ziff. 1 S. 2 der Satzung wie folgt zu fassen:

„Davon werden zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes (zuvor § 76 BVerfG 1952) gewählt.“

## 12. Änderung von § 12 der Satzung (Einberufung der Hauptversammlung, Teilnahmerecht)

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) ist im Jahr 2009 in Kraft getreten. Dieses Gesetz enthält unter anderem Regelungen für die Berechnung der Einberufungs- und Anmeldefrist der Hauptversammlung. Dies macht Anpassungen der Satzung erforderlich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 12 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„§ 12 Einberufung der Hauptversammlung, Teilnahmerecht

1. Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen befugt sind, durch den Vorstand einberufen. Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich entsprechend um die Tage der Anmeldefrist (§ 12 Ziff. 2).
2. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform und in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind.
3. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist der Gesellschaft nachzuweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der

Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind.“

### 13. Erweiterung des neuen § 12 der Satzung um eine Ziff. 4 sowie Erweiterung des § 13 der Satzung um eine neue Ziff. 3 (Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation)

Das ARUG bietet ferner die Möglichkeit, den Vorstand aufgrund der Satzung zu ermächtigen, dass Aktionärsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können. Die Entscheidungsmöglichkeit, die Hauptversammlung in Bild und Ton zu übertragen, soll jedoch beim Vorsitzenden der Hauptversammlung verbleiben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung um den nachfolgenden § 12 Ziff. 4 und § 13 der Satzung um eine neue Ziff. 3 zu ergänzen, sowie den Titel von § 12 entsprechend zu ergänzen:

„§ 12 (Einberufung der Hauptversammlung, Teilnahme-recht sowie Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation)

4. Der Vorstand kann vorsehen und Bestimmungen zum Verfahren festlegen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben.“

„§ 13 der Satzung wird um folgende Ziff. 3 ergänzt:

3. Der Vorsitzende kann die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zulassen.“

### 14. Einführung einer Beschränkung des Rede- und Fragerechtes

Das Aktienrecht und die Rechtsprechung erlauben einer Aktiengesellschaft, das Frage- und Rederecht von Aktionären auf der Hauptversammlung im Einzelfall angemessen zu beschränken. Diese Beschränkung soll zum Einen einen reibungslosen Ablauf der Hauptversammlung gewährleisten und zum Anderen sämtlichen Aktionären gleichermaßen die Möglichkeit geben, ihre Rechte wahrzunehmen. In jüngerer Vergangenheit wurde bei der Durchführung von Hauptversammlungen anderer börsennotierter Aktiengesellschaften offenbar, dass eine solche Beschränkung im Einzelfall geeignet ist, die vorstehenden Ziele zu erreichen und überdies die Ansetzung einer neuen Hauptversammlung in den Fällen zu vermeiden, in denen ohne eine solche Beschränkung eine Beendigung der Hauptversammlung bis 24.00 Uhr nicht möglich gewesen wäre.

Aus diesem Grunde schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, diese Möglichkeit auch für die INFO AG zu eröffnen und die Einfügung eines neuen § 13a der Satzung zu beschließen:

„§ 13a (Beschränkung des Rede- und Fragerechtes der Aktionäre in der Hauptversammlung)

1. Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich nach der Maßgabe des Folgenden zu beschränken:

a. Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) nur über die Gegenstände Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Entlastung der Mitglieder des

Aufsichtsrats, Wahl des Abschlussprüfers und Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien oder einzelne dieser Gegenstände Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauert. Bei der Berechnung der Dauer der Hauptversammlung bleiben Zeiträume außer Betracht, die auf Unterbrechungen der Hauptversammlung und die Rede des Vorstands sowie die Ausführungen des Versammlungsleiters vor Beginn der Generaldebatte entfallen.

b. Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) auch über andere Gegenstände als nach Buchstabe a. Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als zehn Stunden dauert. Buchstabe a. Satz 2 gilt entsprechend.

c. Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit eines Aktionärs je Wortmeldung auf 15 Minuten beschränken und, wenn sich im Zeitpunkt der Worterteilung an den Aktionär mindestens drei weitere Redner angemeldet haben, auf zehn Minuten. Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit, die einem Aktionär während der Versammlung insgesamt zusteht, auf 45 Minuten beschränken.

d. Die Beschränkungen nach Buchstaben a. bis c. können vom Versammlungsleiter jederzeit, auch zu Beginn der Versammlung angeordnet werden.

2. Unabhängig vom Recht des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht der Aktionäre nach Maßgabe von Ziff. 1 zu beschränken, kann der Versammlungsleiter um 22.30 Uhr des Versammlungstages den Debattenschluss anordnen und mit den Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten beginnen. Nach Anordnung des Debattenschlusses sind in den Fällen des Satzes 1 weitere Fragen nicht mehr zulässig.

3. Das Recht des Versammlungsleiters, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre über die Bestimmungen in Ziff. 1 und 2 hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe sonstiger in der Rechtsprechung anerkannter Grundsätze einzuschränken, bleibt von den Regelungen in Ziff. 1 und 2 unberührt.“

### 15. Änderung des § 14 der Satzung (Beschlussfassung)

Das ARUG enthält ferner Regelungen zu Stimmrechtsvollmachten. Die Satzung soll hieran angepasst werden.

Das ARUG lässt es ferner zu, dass der Vorstand ermächtigt werden kann vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen im Zuge der so genannten Briefwahl abgeben dürfen. Diesem Umstand soll durch die Einfügung eines neuen § 14 Ziff. 3 Rechnung getragen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, § 14 Ziff. 1 Sätze 2 – 5 der Satzung zu streichen und durch folgenden § 14 Ziff. 2 zu ersetzen:

§ 14 (Beschlussfassung)

„2. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Soweit das Gesetz keine Erleichterung bestimmt, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung

gegenüber der Gesellschaft der Textform. Der Widerruf der Vollmacht kann auch durch persönlichen Zugang des Vollmachtgebers zur Hauptversammlung erfolgen. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine weitere Erleichterung bestimmt werden.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen ferner vor, zur Ermöglichung der Briefwahl folgenden § 14 Ziff. 3 neu einzufügen:

#### § 14 (Beschlussfassung)

- „3. Der Vorstand kann vorsehen und Bestimmungen zum Verfahren festlegen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).“

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen würde der neue Wortlaut des § 14 der Satzung wie folgt lauten:

#### „§ 14 (Beschlussfassung)

1. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Soweit das Gesetz keine Erleichterung bestimmt, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform. Der Widerruf der Vollmacht kann auch durch persönlichen Zugang des Vollmachtgebers zur Hauptversammlung erfolgen. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine weitere Erleichterung bestimmt werden.
3. Der Vorstand kann vorsehen und Bestimmungen zum Verfahren festlegen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).“

### 16. Streichung von § 8 Abs. 5 HS 2 der Satzung (Willenserklärungen)

Durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) wurde die Passivvertretungsbefugnis des Aufsichtsrats neu geregelt. Die Satzung soll diesbezüglich an die neue Rechtslage angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

§ 8 Ziff. 5 HS 2 der Satzung wird ersatzlos gestrichen, so dass § 8 Ziff. 5 zukünftig wie folgt lautet:

- „5. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter abgegeben.“

### 17. Änderung von § 8 der Satzung (Einberufung, Beschlüsse, Geschäftsordnung)

Die innere Organisation der Durchführung von Aufsichtsratsversammlungen ist derzeit ausführlich in § 8 der Satzung geregelt. Grundsätzlich wird diese innere Organisation lediglich in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt, deren Anpassung an geänderte rechtliche Vorgaben zudem einfacher möglich ist. Auch derzeit besteht bereits eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, die die in § 8 der Satzung bestehenden Inhalte umfasst. Zur Vereinfachung sowie zur Angleichung der § 4 (Zusammensetzung, Beschlüsse, Geschäftsordnung bezüglich des Vorstands) und § 8 der Satzung, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, § 8 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

#### „§ 8 Beschlüsse, Geschäftsordnung

1. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung möglich. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Abstimmung teilnimmt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit gesetzlich nicht zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.“

#### Ausgelegte Unterlagen

Vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an, liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Grasweg 62 – 66, 22303 Hamburg, folgende Unterlagen zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009, der Konzernabschluss, der Lagebericht und der Konzernlagebericht des Vorstands (einschließlich des erläuternden Berichts nach §§ 289 und 315 Abs. 4 HGB) und der Bericht des Aufsichtsrats;
- Der Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6;
- Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der INFO AG und der INFO Customer Service GmbH vom 10. Mai 2010;
- Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der INFO Customer Service GmbH zum Gewinnabführungsvertrag vom 11. Mai 2010;
- Der gemeinsame Bericht des Vorstands der INFO AG und der Geschäftsführung der INFO Customer Service GmbH nach § 293a AktG zu Tagesordnungspunkt 5;
- Die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse nebst Lagebericht und Konzernlagebericht der INFO AG zum 31. Dezember 2007 und zum 31. Dezember 2008;
- Die Eröffnungsbilanz vom 3. November 2009 sowie der Jahresabschluss nebst Lagebericht zum 31. Dezember 2009 der INFO Customer Service GmbH.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen kann während der Geschäftszeiten von Montag bis Freitag (sofern es sich bei diesen um Werktagen handelt) in der Zeit von 8.30 – 17.00 Uhr erfolgen.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen zugesandt. Die vorstehend aufgeführten Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.info-ag.de/InvestorRelations/Hauptversammlung](http://www.info-ag.de/InvestorRelations/Hauptversammlung) eingesehen werden.

Die vorstehend aufgeführten Unterlagen werden schließlich auch in der ordentlichen Hauptversammlung am 30. Juli 2010 ausliegen.

#### Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt dieser Einberufung beträgt die Gesamtzahl der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien 4.000.000. Bei den Aktien handelt es sich um auf den Inhaber lautende Stückaktien. Stimmrechte entfallen auf 3.748.597 Aktien. 251.403 Aktien sind eigene Aktien und daher gemäß § 71b AktG nicht stimmberechtigt.

#### Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der sich gemäß § 12 Abs. 2 und 3 der Satzung angemeldet hat.

Nach diesen Bestimmungen ist zur Teilnahme jeder Aktionär berechtigt, für den bei der Gesellschaft ein besonderer, durch

das depotführende Institut schriftlich, per Telefax oder in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, Nachweis des Anteilsbesitzes eingereicht wird. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich gemäß § 123 Abs. 3 S. 3 AktG auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (*Nachweisstichtag*), also auf **Freitag, den 9. Juli 2010, 00.00 Uhr**, beziehen und der Gesellschaft bei der nachfolgend genannten Stelle unter den angegebenen Kontaktdaten spätestens bis **Freitag, den 23. Juli 2010, 24.00 Uhr (Zugang)**, zugehen:

INFO AG  
c/o Computershare HV-Service AG  
Prannerstraße 8  
80333 München  
Telefax: +49 89 30903-74675  
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Nach Eingang des Nachweises des Anteilsbesitzes (Anmeldung) unter den vorgenannten Kontaktdaten werden den Aktionären Eintrittskarten (mit dem Vollmachten- und Weisungsformular nach § 30a Abs. 1 Nr. 5 WpHG) für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, sich frühzeitig anzumelden.

#### **Bedeutung des Nachweisstichtags (Record Date)**

Der Nachweisstichtag (Record Date) ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Record Date haben hierfür keine Bedeutung. Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Record Date erworben haben, können somit nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Record Date veräußern. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

#### **Stimmrechtsvertretung**

Wir weisen darauf hin, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, insbesondere auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben zu lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf sowie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft müssen abweichend von § 14 Abs. 1 der Satzung, der durch die Regelung des § 134 Abs. 3 AktG n.F. überlagert wird, in Textform erfolgen, es sei denn, der Bevollmächtigte ist ein Kreditinstitut oder ein anderer geschäftsmäßig Handelnder (z. B. eine Aktionärsvereinigung), deren Bevollmächtigung nach § 135 AktG hiervon befreit ist. In diesem Fall bitten wir unsere Aktionäre sich bezüglich der Form der Vollmacht mit dem zu Bevollmächtigenden abzusprechen.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann auch an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden:

HV-Vollmacht2010@info-ag.de

Darüber hinaus bieten wir unseren Aktionären an, sich durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, die das Stimmrecht gemäß den erteilten Weisungen der Aktionäre ausüben, vertreten zu lassen. Die Abstimmung durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist nur möglich, soweit diesem neben einer Vollmacht auch Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt wurden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Soweit zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine Weisung erteilt wird, muss sich der Stimmrechtsvertreter bei diesen Punkten der Stimme ent-

halten. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegen nehmen.

Vollmachten und Weisungen in Textform für von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter müssen zur Ermöglichung der ordnungsgemäßen Stimmrechtsausübung durch diesen bis **Donnerstag, den 29. Juli 2010, 12.00 Uhr (Zugang)** bei den nachfolgenden Kontaktdaten der Gesellschaft eingehen:

INFO AG  
Grasweg 62 – 66  
22303 Hamburg  
Telefax: +49 40 27136-8205  
E-Mail: HV-Vollmacht2010@info-ag.de

#### **Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG**

#### **Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,- erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft spätestens 30 Tage vor der Versammlung und mithin spätestens bis **Dienstag, den 29. Juni 2010, 24.00 Uhr**, zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Vorstand der INFO AG  
Grasweg 62 – 66  
22303 Hamburg

Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Der Antrag ist von allen Aktionären, die zusammen das Quorum von 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,- erreichen oder ihren ordnungsgemäß bestellten Vertretern zu unterzeichnen. Bekanntmachung und Zuleitung von Ergänzungsverlangen erfolgen in gleicher Weise wie bei der Einberufung.

#### **Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126, 127 AktG**

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung übersenden. Für die Übersendung solcher Gegenanträge stehen die folgenden Kontaktdaten der Gesellschaft zur Verfügung.

INFO AG  
Grasweg 62 – 66  
22303 Hamburg  
Telefax: +49 40 27136-8205  
E-Mail: investorrelations@info-ag.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht berücksichtigt. Die Gegenanträge müssen bis spätestens **Donnerstag, den 15. Juli 2010, 24.00 Uhr**, eingegangen sein, um veröffentlicht zu werden. Somit rechtzeitig unter diesen Kontaktdaten eingegangene und auch im Übrigen ordnungsgemäße, insbesondere mit einer Begründung versehene, Gegenanträge werden den anderen Aktionären im Internet unter [www.info-ag.de/InvestorRelations/Hauptversammlung](http://www.info-ag.de/InvestorRelations/Hauptversammlung) unverzüglich zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden wir ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlichen.

Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die INFO AG absehen, wenn einer der Ausschusstabbestände nach § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Daneben braucht die Begründung eines Gegenantrags nicht zugänglich

gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärsenschaft bereits im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass ordnungsgemäße Gegenanträge, die der INFO AG vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung auch ohne vorherige Übermittlung an die INFO AG zu stellen, bleibt unberührt.

Diese Regelungen gelten für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern mit der Maßgabe sinngemäß, dass Wahlvorschläge nicht begründet werden müssen.

#### **Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG**

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist (vgl. § 131 Abs. 1 AktG). Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des INFO AG Konzerns sowie der in den Konzernabschluss der INFO AG einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich zu stellen.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, zum Beispiel wenn die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

#### **Weitergehende Erläuterungen**

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG finden sich zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.info-ag.de/InvestorRelations/Hauptversammlung](http://www.info-ag.de/InvestorRelations/Hauptversammlung).

#### **Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft**

Die Informationen nach § 124a AktG zur diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.info-ag.de/InvestorRelations/Hauptversammlung](http://www.info-ag.de/InvestorRelations/Hauptversammlung) zu finden.

Hamburg, im Juni 2010

**INFO Gesellschaft für Informationssysteme  
Aktiengesellschaft**

*Der Vorstand*